



II-9806 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/238-1.8/93

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

7. Mai 1993

4399 /AB

1993 -05- 07

zu 4454 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freunde und Freundinnen haben am 10. März 1993 unter der Nr. 4454/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "ältere Arbeitslose" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst ist zu der in der Präambel enthaltenen Behauptung, "in den Ministerien" würden Personen über 40 Jahre nicht bzw. nur erschwert eingestellt, festzustellen, daß dieser Vorwurf für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht zutrifft. Wie im folgenden noch näher ausgeführt wird, ist mein Ressort in den letzten Jahren sehr darum bemüht gewesen, auch ältere Arbeitnehmer vermehrt einzustellen.

Ferner weise ich zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf hin, daß Zeitsoldaten, die nach ihrem Präsenzdienst im Zeitraum zwischen 1988 und 1992 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen wurden, im Rahmen der vorliegenden Anfragebeantwortung nicht berücksichtigt wurden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

In den letzten fünf Jahren wurden im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung insgesamt 387 Personen, die bereits älter als 40 Jahre waren, eingestellt, und zwar

im Jahre 1988 54 Personen
im Jahre 1989 67 Personen
im Jahre 1990 56 Personen
im Jahre 1991 100 Personen
im Jahre 1992 110 Personen.

Zu 2:

Insgesamt wurden in den Jahren 1988 bis 1992 2.344 Personen eingestellt.

Zu 3:

Bei diesen 2.344 Personen handelte es sich um 979 Frauen und um 1.365 Männer. Von den 387 Personen im Alter von über 40 Jahren waren 239 Frauen und 148 Männer.

Zu 4:

Hiezu ist zu bemerken, daß für die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, und in der Planstellenbesetzungsverordnung 1984, BGBl. Nr. 138, Altersbeschränkungen vorgesehen sind, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen nachgesehen werden können. Zu erwähnen wäre noch, daß das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, solche Altersbeschränkungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst nicht vorsieht.

Zu 5:

Von den 387 in den Jahren 1988 bis 1992 eingestellten über 40-jährigen Personen wurden bis dato 14 Personen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Zu 6:

Von den in den Jahren 1988 bis 1992 insgesamt 2.344 eingestellten Personen wurden 232 Personen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

- 3 -

Zu 7:

Bei der Aufnahme von Ersatzkräften werden arbeitssuchende Personen, die das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, bevorzugt herangezogen.

Diese Personen werden vorwiegend in Bereichen eingesetzt, in denen nach Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses Arbeitsplätze öffentlich ausgeschrieben werden, wobei das Ausschreibungsgesetz 1989 selbst keine Möglichkeit einer bevorzugten Aufnahme der betreffenden Personengruppe vorsieht.

Für diese Personen finden daher während ihres befristeten Dienstverhältnisses laufend Schulungen statt, wodurch ihre Chancen, im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung aufgenommen zu werden, entscheidend verbessert werden.

Zu 8 und 9:

Für alle Bediensteten gelten unabhängig vom Lebensalter beim Eintritt in den Bundesdienst die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 12 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Demnach werden Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses in der Privatwirtschaft oder bei einem anderen Arbeitgeber als eine Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) bzw. Zeiten ohne Beschäftigung grundsätzlich zur Hälfte angerechnet.

Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes, im Entwicklungshilfedienst oder Schul- und Studienzeiten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Gänze angerechnet.

Zeiten in der Privatwirtschaft, in denen der Bedienstete eine Tätigkeit ausgeübt hat, die für die erfolgreiche Verwendung des Bediensteten von besonderer Bedeutung ist, können im öffentlichen Interesse bis zu einem bestimmten Höchstausmaß auch zur Gänze berücksichtigt werden.

Beilage

B e i l a g e
zu GZ 10 072/238-1.8/93

ANFRAGE

1. Wieviele Personen über 40 Jahre wurden in den letzten fünf Jahren in Ihrem Bereich eingestellt? (Gegliedert nach den einzelnen Jahren)
2. Wieviele Personen wurden insgesamt im gleichen Zeitraum eingestellt?
3. Wie teilen sich diese Zahlen auf Frauen und Männer auf?
4. Besteht für diese Personen noch die Möglichkeit ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden? Wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, wieviele der betroffenen Personen wurden ins Beamtendienstverhältnis übernommen?
6. Wieviele von allen eingestellten Personen wurden ins Beamtendienstverhältnis übernommen?
7. Welche Maßnahmen wurden oder werden von Ihnen gesetzt, um eine vermehrte Einstellung von Personen über 40 Jahren zu gewährleisten?
8. Seitens des Bundeskanzleramtes ist ein Durchführungsrundschreiben zum Ausschreibungsgesetz ergangen, mit welchem auf die Bedeutung des Nachweises einer entsprechenden Berufspraxis hingewiesen wurde. Welche Möglichkeiten gibt es, eine entsprechende Berufspraxis auch entsprechend finanziell zu entlohnen und geleistete Vordienstzeiten in ihrem vollem Umfang anzurechnen?
9. Wie sieht die derzeitige Regelung bzw. Praxis bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, insbesondere in der Privatindustrie aus?